

BGer 7B_1158/2025 vom 11. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1158_2025

FR: TF 7B_1158/2025 du 11 décembre 2025

IT: TF 7B_1158/2025 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob am 24. Oktober 2025 (Postaufgabe) Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 24. September 2025. Er reichte die Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein, welches sie gestützt auf Art. 48 Abs. 3 BGG dem Bundesgericht übermittelte. Die Eingangsanzeige des Bundesgerichts wurde dem Beschwerdeführer am 30. Oktober 2025 zugestellt.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 5. November 2025 mit Gerichtsurkunde Frist bis zum 20. November 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Da dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen wurde, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. November 2025, wiederum mittels Gerichtsurkunde, die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 800.-- bis zum 9. Dezember 2025 angesetzt. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Nichtleistung der Sicherheit auf die Beschwerde nicht eingetreten werde und ein allfälliger Rückzug schriftlich erklärt werden müsste. Der Beschwerdeführer befindet sich in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Sämtliche dem Beschwerdeführer rechtsgültig zugestellten (fristauslösenden) Verfügungen gelten als zur Kenntnis genommen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG), soweit sie ihm nicht nachweislich zugegangen sind.

E. 4

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet (vgl. Art. 48 Abs. 4 BGG), weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.